

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 69/09 B

L 11 KR 9/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 55/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter D r. B e r n s d o r f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nacherhebung von Krankenversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 13.5.2009 ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung sind Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger macht alle genannten Zulassungsgründe geltend.
- 5 1. Der Kläger wendet sich in seiner Beschwerdebegründung (S 4 f, 7 f) zunächst der im Berufungsurteil behandelten Thematik "Einwendungen/Einreden gegen die erhobenen Beitragsforderungen" und "Verwirkung" zu.
- 6 a) Soweit er in diesem Zusammenhang die Frage für grundsätzlich bedeutsam (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hält,

"ob ein Rentner auch gegenüber der Krankenkasse, der er beitragsverpflichtet ist und welche ihn entsprechend bescheidet, Einwendungen/Einreden gegen die von ihr erhobenen Beitragsforderungen geltend machen kann",

kann der Senat offenlassen, ob die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage in der gebotenen Weise dargelegt ist. Denn jedenfalls beruht die Entscheidung des LSG nicht auf einer solchermaßen angenommenen Grundsatzfrage. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung zu diesem Punkt auf mehrere selbstständige Begründungen gestützt. So hat es entschieden (Entscheidungsgründe S 10), dass grundsätzlich alle Einwendungen gegen die Zahlungsverpflichtung, so auch die rechtshemmende Einwendung (Einrede) der Verjährung und Verwirkung, (nur) im Verhältnis zwischen der Zahlstelle und dem Rentner zu erheben seien und die Feststellung der Beitragspflicht (durch die beklagte Krankenkasse) nicht verwirken könne. Es hat sich - selbstständig tragend - aber auch darauf gestützt (S 11 f, "ergänzend"), dass die Beitragsforderung (jedenfalls) nicht verwirkt sei und dieses Ergebnis entsprechend begründet. In einem solchen Fall muss für jede der (selbstständigen) Begründungen ein Zulassungsgrund



formgerecht dargelegt oder bezeichnet sein. Andernfalls könnte der die Grundsatzfrage aufwerfende Teil der Begründung nämlich hinweggedacht werden, ohne dass die Berufungsentscheidung nebst einer (anderen) tragenden Begründung entfiele. Auf deren Beantwortung käme es für die Entscheidung nicht rechtserheblich an. Soweit das LSG die Beitragsforderung als nicht verwirkt angesehen hat, sind Zulassungsgründe nicht in der erforderlichen Weise dargelegt oder bezeichnet (dazu b und c).

- 7 b) Der Kläger macht insoweit zunächst eine Abweichung der Berufungsentscheidung von den Urteilen des BSG vom 29.1.1997 (5 RJ 52/94, BSGE 80, 41 = SozR 3-2200 § 1303 Nr 6) und vom 30.11.1978 (12 RK 6/76, BSGE 47, 194 = SozR 2200 § 1399 Nr 11) geltend (S 7 f). Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).
- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. In Anwendung der og Grundsätze hat der Kläger in der gebotenen Weise weder einen abstrakten tragenden Rechtssatz des BSG herausgearbeitet noch einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts benannt noch substantiiert ausgeführt, worin die Unvereinbarkeit solcher - angenommener - "Rechtssätze" bestehen soll, und deshalb eine Abweichung nicht hinreichend dargetan. Der Kläger rügt lediglich die - aus seiner Sicht unzutreffende - Anwendung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf seinen Sachverhalt. Das wird aus der weiteren Beschwerdebegründung deutlich ("... sind verwirkt"; "... hier sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen mit dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ... sogar ein Unterlassen ein schutzwürdiges Vertrauen begründen kann ..."). Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 9 c) Auch einen - in diesem Kontext vorgetragenen - möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Kläger nicht bezeichnet. Soweit er in seiner Beschwerdebegründung (S 8) ausführt, den Darlegungen und Beweisangeboten in den in Bezug genommenen Schriftsätzen sei das LSG nicht nachgegangen, unter Berücksichtigung seines Rechtsansatzes habe es sich zu entsprechenden weiteren (Amts-)Ermittlungen gedrängt fühlen müssen und durch sein Verhalten seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verletzt, ist eine Rüge in dieser Allgemeinheit im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde



durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG von vornherein ausgeschlossen. Dass der Kläger im Berufungsverfahren Beweisanträge (im hier maßgeblichen Sinn der Zivilprozessordnung) gestellt und diese bis zum Schluss der mündlichen Berufungsverhandlung am 13.5.2009 aufrechterhalten hat, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.

- 10 2. Der Kläger wendet sich in seiner Beschwerdebegründung schließlich den Ausführungen des Berufungsgerichts (Entscheidungsgründe, S 12) zum Thema "Einschränkungen der Nacherhebung durch §§ 44 ff SGB X" zu. Er hat in diesem Zusammenhang die Frage formuliert (S 4 der Beschwerdebegründung),

"ob die Nacherhebung der von einer Krankenkasse geforderten Beiträge den Einschränkungen der §§ 44 ff. SGB X unterliegen kann".

- 11 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger hiermit überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage gestellt hat, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Jedenfalls hat er die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Er hat nicht dargetan, warum sich eine Antwort auf die von ihm aufgeworfene Frage, insbesondere zum "sachlichen" Anwendungsbereich und den Voraussetzungen der §§ 44 ff SGB X, nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst und der hierzu vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung des BSG ergibt. Diese Befassung wird durch die (bloßen) Behauptungen, weil das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.4.2005 (L 7 R 952/04) nicht einschlägig sei (was auch das Berufungsgericht betont hat), hätten die §§ 44 ff SGB X "mithin" Geltung, und die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, dass es vorliegend nicht um die rückwirkende Herabsetzung der Rente gehe, könne eine Anwendung der §§ 44 ff SGB X "nicht ausschließen", nicht ersetzt. Der Sache nach kritisiert der Kläger die angefochtene Berufungsentscheidung lediglich in materiell-rechtlicher Hinsicht und rügt damit sinngemäß - unter Hinweis auf die eigene, für zutreffend gehaltene Sachverhaltenswürdigung und Rechtsauffassung -, das LSG habe die §§ 44 ff SGB X auf den konkreten Sachverhalt fehlerhaft nicht angewandt. Auf die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indessen nicht gegründet werden.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

